

pflegen, wie denn z. B. ein einziges Werk einen Verkaufswert von 20000 A repräsentieren soll.

**Photographie-Ausstellung.** — Die internationale photographische Jubiläums-Ausstellung, welche im vergangenen Spätsommer in Berlin stattgefunden hat, wurde am 15. d. M. in Breslau eröffnet.

**Personalnachrichten.**

**Ordensverleihung.** — Dem Hof-Kunst- und Musikalienhändler Herrn Emil Heckel in Mannheim wurde von Seiner Majestät dem Kaiser und König der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse allergnädigst verliehen.

**Gestorben:**  
am 12. Januar in Königsberg in Ostpreußen Herr Carl Theodor Nürnberg.  
Der Verstorbene übernahm im Jahre 1851 die Königsberger

Sortimentsfirma Mangelsdorf & Knaehr, welcher er unter seinem eigenen Namen bis 1870 als alleiniger Inhaber, von da an in Teilhaberschaft mit Hermann Fischer weiterführte. 1879 schied er aus, um sich der Herausgabe und dem Verlag des Königsberger Adreßbuches, das er im Jahre 1852 begonnen und seitdem weitergeführt hatte, und der Geschäftsführung von J. G. Bon's Verlag (Besitzer seit 1884 Arnold Hirt in Leipzig) zu widmen. In dem hochbetagt aus dem Leben Geschiedenen verliert der deutsche Buchhandel einen treuen, ehrenwerten Mitarbeiter, dessen Gedächtnis ihm teuer sein wird.

am Abend des 15. Januar Herr Johannes Perthes, seit 1884 Inhaber der Firma W. Hahn's Buchhandlung (Johannes Perthes) in Ploen.

Der Verstorbene war ein Sohn des vor wenigen Wochen hochbetagt heimgegangenen Andreas Perthes und Bruder des gegenwärtigen Inhabers der Verlagssfirma Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

**Anzeigebblatt.**

**Bekanntmachungen buch. Vereine und Korporationen.**

**Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegerverein.**

[2216]

**Allgemeine Geschäftsgrundsätze.**

Die Mitglieder der drei Verlegervereine haben zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Verkehrs mit den Sortimentshandlungen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart, unter denen sie offene Rechnung führen:

1. Die Bezahlung sämtlicher aus dem Vorjahre disponierten und im Laufe eines Kalenderjahres empfangenen Artikel, mit Ausnahme der berechnigt zurückgeschickten und der mit Erlaubnis disponierten, hat spätestens in der darauffolgenden Buchhändlermesse zu geschehen. Bei vor oder in der Buchhändlermesse geleisteten Zahlungen, welche das Konto nach den Buchungen des Zahlenden vollständig ausgleichen, ist der Sortimenter berechnigt, ein Agio von einem Prozent in Abzug zu bringen. (Nach den Bestimmungen ad 7.) (Vergl. § 38 der Verkehrsordnung.)

2. Die Rücksendung aller in Jahresrechnung stehenden, disponierten oder à condition gelieferten Artikel, welche der Sortimenter nicht verkauft hat oder kaufen will, und welche nicht nach vorgängiger auf der Remittendensaktur des Verlegers oder sonstwie erteilten Erlaubnis disponiert, d. h. in neue Rechnung übertragen wurden, hat so frühzeitig zu geschehen, daß die Remittenden spätestens in der Buchhändlermesse (bis Sonnabend nach Kantate) in Leipzig eintreffen. (Nach den Bestimmungen ad 8. 9.) (Vergl. § 36 der Verkehrsordnung.)

3. Ueber die à condition empfangenen Werke hat der Sortimenter bis zu der auf das Rechnungsjahr, in welchem sie geliefert wurden, folgenden Buchhändlermesse die Verfügung. Verlangt der Verleger à condition gelieferte Werke im Laufe des Jahres zurück, so hat der Sortimenter diesem Verlangen (nach den Bestimmungen ad 4) nachzukommen. (Vergl. § 31 der Verkehrsordnung.)

**Besondere Bestimmungen der Verleger-Vereine.**

4. Später als drei Monate nach Erlaß der in Punkt 3 erwähnten Aufforderung ist der

Verleger nicht mehr zur Zurücknahme der Artikel verpflichtet.

5. Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits auf neue Rechnung Bezogene bis zur nächsten Messe kreditiert zu erhalten. Der Verleger ist in diesem Falle berechnigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu beanspruchen.

6. Bei Verkauf eines Sortimentsgeschäfts ohne Passiva behalten sich die Vereinsmitglieder vor, von dem Käufer für noch nicht ausgeglichene Lieferungen an seinen Geschäftsvorgänger Garantie zu beanspruchen.

7. Als letzter Zahlungstermin für Ueberträge, soweit dieselben überhaupt gestattet werden, gilt der 1. Oktober.

8. Was nicht bis spätestens den 1. Juni zurückgekommen ist oder mit Erlaubnis des Verlegers auf neue Rechnung übertragen wurde, wird als abgesetzt betrachtet. Der fragliche Betrag wird als Saldo rest angesehen und die betreffende Firma bei Aufstellung der Sortimenterliste hiernach beurteilt.

9. Die Sortimentshandlungen haben für das bei ihnen lagernde Kommissionsgut zu haften und sind zu sorgfältiger Verpackung der Remittenden verpflichtet.

**Auszug aus den Satzungen.**

**I.**

Der Zweck der drei Verlegervereine ist: Auf Grund der vorstehend abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsgrundsätze“ Ordnung und Pünktlichkeit im Bereich der Geschäftsverbindungen ihrer Mitglieder aufrecht zu erhalten resp. herbeizuführen.

**II.**

Ende Juni jedes Jahres fertigen die 3 Vorstände nach den Beschlüssen der Hauptversammlungen eine gemeinsame Liste derjenigen Handlungen, welche mit der Mehrzahl, und solcher, welche nur mit der Minderzahl der Mitglieder der einzelnen Vereine in Verbindung stehen und gegen diese ihre Verbindlichkeiten in der vergangenen Oster- resp. Juni-Messe erfüllt haben, an. Diese Liste, als Versendungsliste eingerichtet, erscheint Ende Juli des laufenden Jahres und ist käuflich zu haben.

Außer dieser Versendungsliste fertigen die Vorstände Verzeichnisse der sich als zweifelhaft erwiesenen Handlungen und derjenigen Firmen an, mit welchen nach Beschluß der Generalversammlungen die Rechnung bis auf weiteres aufzuheben ist. Diese Verzeichnisse, sowie ein im November jedes Jahres anzu-

fertigender Nachtrag werden nur an die Vereinsmitglieder als vertrauliche Mitteilung verabfolgt und nicht käuflich abgegeben.

**III.**

Als geeignete Maßregeln gegen säumige Zahler sollen, neben entsprechender Bezeichnung auf der Liste der Vereine, zur Anwendung kommen:

- a) Mahnungen,
- b) Weglassung aus der Liste,
- c) Zeitweise Kreditentziehung,
- d) Gänzliche Kreditentziehung.

**IV.**

Wenn gänzliche oder zeitweise Kreditentziehung angeordnet wird, so ist jedes Mitglied verpflichtet, diese Maßnahme sofort unweigerlich auszuführen.

Berlin, Leipzig und Stuttgart,  
Januar 1890.

**Mitglieder der Verlegervereine.**

Die Vorstände sind mit \* bezeichnet.

**In Berlin:**

Bahn, W.	Haude & Spener'sche Buchh.
Bahr, Hermann.	Hahn's Erben, A. W.
* Barthol & Co. (W. Lobed).	Heine, J. J., Verlag (D. Levisohn).
Bath, A.	Herbig, Friedr. Aug. Hermes, Wilh.
Behr's Verlag, B. (Dr. Bloch).	Heymanns Berl., Carl. Hofmann, A., & Co. Jante, Otto.
* Berggold, F.	Kortkamp, Fr.
* Besserische Buchh. (Wilh. Herp).	Langenscheidt'sche Verlagsbuchh.
Borntraeger, Gebr.	Lassar's B. (Ed. Bloch).
Brachvogel & Kanst. Calvary, S., & Co.	Lehmann, F. & P.
v. Deder's Verlag, K. (G. Schend).	Löwenthal, W. & S.
Dümmeler's Verlagsh., F.	Mitscher, Raimund.
Edstein Nachf., Richard (Hammer & Runge).	Mitscher & Köstl.
Engelmann, Julius.	Moeyer Hofbuchh., W.
Enslin, Th. Chr. Jr., (Richard Schoep).	Müller, G. W. F. Nicolaische Verlagsh. (R. Strider).
Gaertner's Verlag, K. (D. Heyfelder).	Dehmigle's Verlagsh. (R. Appellus).
Goldschmidt, Albert.	Parey, P.
Goldschmidt, Emil.	Pactel, Gebr. (Elwin Pactel).
Grosse, Werner.	Reiser Verlag, Wolf.
Grosser, Eugen.	Reißstücker, Febr.
Guttentag, J. (D. Col. lin).	Plahn'sche Buchhdlg. (H. Sauvage).
Habel, Carl (G. G. Lüderitz Berl.).	Plöck, A. G.